

Bundesblatt

105. Jahrgang

Bern, den 22. Januar 1953

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6394**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes

(Vom 20. Januar 1953)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes vorzulegen.

I.

Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sowie an Rentner aus dem militärischen und zivilen Arbeitsdienst werden seit dem Jahre 1942 ausgerichtet, und zwar nur an Invalidenrentner mit einer Arbeitsunfähigkeit von einem Drittel und mehr sowie an Witwen und Waisen und ausschliesslich für Renten, die für Schadenfälle ausgerichtet werden, die vor dem 1. Januar 1943 eingetreten sind.

Die Ansätze betragen ursprünglich 15 Prozent der Renten, maximal 400 Franken und wurden im Verlaufe der letzten Jahre verschiedentlich erhöht. Die letzte Anpassung aller zulageberechtigten Renten erfolgte mit Bundesbeschluss vom 26. März 1947 über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt für das Jahr 1947¹⁾ bzw. mit Bundesbeschluss vom 26. März 1947 über die Gewährleistung von Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes sowie die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947²⁾.

¹⁾ AS 63, 237.

²⁾ AS 63, 239.

Diese Anpassung brachte eine Erhöhung auf 25 Prozent, maximal 600 Franken. Mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1948 erfolgte mit Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1947¹⁾ betreffend die Verlängerung der Bundesbeschlüsse vom 26. März 1947¹⁾ eine Erhöhung der Zulagen für Renten, welche vor dem 1. Dezember 1941 bestanden haben, auf 30 Prozent, maximal 720 Franken. Die erwähnten Ansätze sind in den zur Zeit geltenden Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948²⁾ übernommen worden.

II.

1. Infolge der weiteren Verteuerung der Lebenskosten sind bei der SUVA und dem Bundesamt für Sozialversicherung von verschiedenen Seiten Gesuche um Erhöhung der Teuerungszulagen zu den SUVA-Renten gestellt worden. Das gleiche Ziel verfolgten zwei im Parlament eingereichte Postulate der Herren Nationalräte Heinzer und Oldani, die den Bundesrat einluden, die Teuerungszulagen der SUVA-Renten den gestiegenen Lebenskosten anzupassen. Der Bundesrat hat diese Postulate anlässlich der Herbstsession 1952 zur Prüfung entgegengenommen.

Die Prüfung der Berechtigung der gestellten Begehren hat gestützt auf die seit der letzten Anpassung der Zulagen erfolgte Entwicklung der Lebenskosten zu erfolgen. Wie wir bereits erwähnt haben, erfolgte die letzte Erhöhung auf den 1. Januar 1948. Im Januar 1948 betrug der Lebenskostenindex 163 Punkte gegenüber 171 Punkten im November 1952³⁾. Die Differenz beträgt daher zur Zeit 8 Punkte, wobei zu bemerken ist, dass die bisherigen Zulagen lediglich einen Teil der Teuerung ausgeglichen haben.

In Würdigung dieser Umstände erscheint eine Erhöhung der bestehenden Zulagen um 10 Prozent als angemessen. Gleichzeitig soll in Zukunft auf die Höchstbegrenzung verzichtet werden. Bisher betrug der Höchstanspruch für die Teuerungszulagen 600 Franken für Renten, die seit dem 1. Dezember 1941 bestehen, und 720 Franken für Renten, die bereits seit einem früheren Zeitpunkt ausbezahlt werden. Diese Begrenzung trifft insbesondere die Schwerinvaliden sowie die Witwen und Waisen von tödlich verunfallten Versicherten, die in der Regel bereits eine Einbusse erleiden infolge der Höchstbegrenzung des der Rente zugrunde liegenden anrechenbaren Jahresverdienstes.

2. Es stellt sich die Frage, ob auch weiterhin daran festgehalten werden soll, dass nur für solche Renten Teuerungszulagen auszurichten sind, die für Schadenfälle zugesprochen wurden, welche sich vor dem 1. Januar 1948 ereignet haben, oder ob weitere Rentnerkategorien für eine Ausrichtung von Zulagen in Betracht kommen.

¹⁾ AS 63, 1081.

²⁾ AS 1949, 69.

³⁾ August 1939 = 100.

Die Entwicklung des Lohn- und Lebenskostenindex seit 1939 erzeugt das folgende Bild:

Gewogener Totalindex der Stundenverdienste erwachsener verunfallter Arbeiter und Lebenskostenindex¹⁾

Jahresmittel 1939 = 100

Jahre	Index der Stundenverdienste		Lebenskostenindex
	nominal	real	
1939	100,0	100,0	100,0
1940	103,0	94,2	109,3
1941	111,3	88,3	126,0
1942	123,1	87,9	140,1
1943	134,1	91,1	147,2
1944	142,9	95,0	150,4
1945	151,7	100,2	151,4
1946	169,3	112,4	150,6
1947	184,7	117,4	157,3
1948	195,7	120,8	162,0
1949	199,4	124,2	160,6
1950	200,5	126,7	158,2
1951	204,3	123,3	165,7
1952	*	*	171,2 ²⁾

¹⁾ Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1951, Seite 355.
²⁾ Nur Monat November (August 1939 = 100).

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass die Löhne in den ersten Kriegsjahren langsamer angestiegen sind als die Lebenskosten, so dass die Arbeiter Reallohneinbussen in Kauf zu nehmen hatten. Erst im Jahre 1945 erreichte der Lohnindex denselben Stand wie der Lebenskostenindex, womit von diesem Jahre an der volle Teuerungsausgleich gewährleistet war. In den Nachkriegsjahren sind dann die Löhne stärker gestiegen als die Lebenskosten. Der Index der Lebenskosten betrug in der zweiten Hälfte des Jahres 1951 durchschnittlich 169,3 Punkte, eine Höhe, die der Index der Nominallöhne bereits im Jahre 1946 erreicht hatte. Auch die gegenwärtige Teuerung war bereits im Verlaufe des Jahres 1946 nahezu ausgeglichen (Lebenskostenindex im November 1952 = 171 Punkte; Nominallohnindex im Jahre 1946 = 169,3 Punkte), während für das Jahr 1947 bereits ein wesentlicher Reallohngewinn bestand (Nominallohnindex im Jahre 1947 = 184,7 Punkte).

Durch die Gewährung von Teuerungszulagen ist nur die Teuerung auszugleichen. Wir sind daher mit der SUVA der Meinung, dass neue Teuerungszulagen nur für Renten in Frage kommen können, die für Unfälle ausgerichtet werden, welche sich vor dem 1. Januar 1946 ereignet haben. Diese Zulagen sollten einheitlich auf 10 Prozent angesetzt werden.

3. Die durch diese Neuregelung der Teuerungszulagen entstehenden Mehrkosten veranschlagt die SUVA wie folgt:

Zusammensetzung der Mehrkosten	Betriebsunfallversicherung	Nichtbetriebsunfallversicherung	Total
	Beträge in Franken		
1. Erhöhung der Zulagen an die bisher Berechtigten um 10 Prozent	755 000	295 000	1 050 000
2. Aufhebung der Höchstbegrenzung der Zulagen einschliesslich Erhöhung dieser Mehrbelastung um 10 Prozent	48 000	12 000	60 000
3. Gewährung einer Zulage von 10 Prozent an Rentenbezüger, deren Anspruch in den Jahren 1943, 1944 oder 1945 entstanden ist	230 000	75 000	305 000
Total Mehrkosten	1 033 000	382 000	1 415 000

III.

Mit Botschaft des Bundesrates über die Gewährleistung von Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes sowie die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947¹⁾ wurde die Entstehung der Renten aus dem militärischen und zivilen Arbeitsdienst ausführlich dargestellt. Die Gewährung von Teuerungszulagen zu diesen Renten, die im Auftrag des Bundes durch die SUVA ausgerichtet werden, wurde immer gleichzeitig mit der Ordnung der Teuerungszulagen zu den SUVA-Renten geordnet. Dies gilt auch für den vorliegenden Beschluss.

Gemäss den Berechnungen der SUVA beträgt die Mehrausgabe der entsprechend erhöhten Teuerungszulagen zu diesen Invaliden- und Hinterlassenenrenten jährlich rund 18 800 Franken. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Mehrkosten	Beträge in Franken
1. Erhöhung der Zulagen an die bisher Berechtigten um 10 Prozent)	7 900
2. Aufhebung der Höchstbegrenzung der Zulagen (einschliesslich Erhöhung dieser Mehrbelastung um 10 Prozent).	1 400
3. Gewährung einer Zulage von 10 Prozent an Rentenbezüger, deren Anspruch in den Jahren 1943, 1944 oder 1945 entstanden ist . .	9 500
Total Mehrkosten	18 800

¹⁾ BBl 1947, I, 447.

IV.

1. Die Finanzierung der Teuerungszulagen der SUVA-Rentner erfolgte in den ersten Jahren aus dem Betriebskapital von 5 Millionen Franken, das der Bund der SUVA gemäss Artikel 51, Absatz 2, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1911 seinerzeit zur Verfügung gestellt hatte. Nach Aufzehrung dieses Kapitals wurden die Mittel, soweit es sich um die Ausrichtung der Zulagen im Ausmass von 25 Prozent und maximal 600 Franken handelte, zu 40 Prozent vom Bund und zu 60 Prozent von der SUVA aufgebracht. Die Kosten aus der Erhöhung der Ansätze für einen Teil der Zulagen auf 80 Prozent, maximal 720 Franken, wurden in vollem Umfange vom Bund übernommen. Diese seit dem Jahre 1948 um 5 Prozent erhöhten Zulagen stellen die überwiegende Mehrzahl aller Teuerungszulagen dar, so dass die Aufwendungen des Bundes und der SUVA in den letzten Jahren annähernd je 50 Prozent der zur Finanzierung der Teuerungszulagen benötigten Mittel betragen.

Jahr	Bisherige Aufwendungen in Franken		
	Bund	SUVA	Total
1948	1 588 675	1 667 045	3 255 720
1949	1 526 093	1 601 808	3 127 901
1950	1 471 955	1 546 146	3 018 101
1951	1 428 500	1 499 888	2 928 388

2. Für die Finanzierung der neu zu beschliessenden Zulagen sollte an diesem Verteilungsmodus festgehalten werden. Auf Seite der SUVA wie auch auf Seite des Bundes waren zunächst divergierende Auffassungen vorhanden. Die SUVA stellte sich auf den Standpunkt, dass die Teuerungszulagen als versicherungsfremde Leistungen grundsätzlich in vollem Umfange durch den Bund übernommen werden sollten, während andererseits der Bund der Meinung Ausdruck gab, dass die SUVA als staatliche Versicherungsanstalt für alle Leistungen an ihre Rentner selbst aufzukommen habe.

Schliesslich einigten sich Bund und SUVA auf eine hälftige Teilung aller durch die Ausrichtung von Teuerungszulagen entstehenden Kosten in der Meinung, dass bis zur Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und SUVA am bisherigen Zustand nichts geändert werden solle. Die Zustimmung der SUVA beruht auf einem einstimmigen Beschluss ihres Verwaltungsrates vom 13. Dezember 1952.

Da keine neuen Fälle hinzukommen werden, nehmen die Aufwendungen für die Teuerungszulagen ständig ab, um schliesslich ganz zu verschwinden.

Anlässlich der kommenden Bundesfinanzreform müssen die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und SUVA grundsätzlich neu geregelt werden.

Wir können an dieser Stelle auf dieses Problem nicht näher eintreten. Die Verhandlungen mit der SUVA zur Erreichung einer Verständigungslösung sind bereits im Gange.

8. Die Finanzierung der Teuerungszulagen der Rentner aus dem militärischen und zivilen Arbeitsdienst fällt, wie bisher, in vollem Umfange zu Lasten des Bundes. Es handelt sich bei diesen Rentnern nicht um Versicherte der SUVA, sondern um Rentner, die die Versicherungsleistung im Auftrag und auf Rechnung des Bundes von der SUVA ausbezahlt erhalten. Auch die Aufwendungen für diese Zulagen werden nach und nach abnehmen und schliesslich ganz verschwinden.

V.

1. Gemäss bisheriger Regelung wurden die Teuerungszulagen nur an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet. Überdies bestand eine Bedürfnisklausel. Rentenbezüger, welche die Verteuerung der Lebenshaltung seit Kriegsbeginn nicht empfindlich traf, waren bisher nicht zulageberechtigt.

Auf diese beiden einschränkenden Klauseln soll in Zukunft verzichtet werden. Anlässlich des Abschlusses der Staatsverträge über Sozialversicherung mussten die Zulagen auch an die Angehörigen der Vertragsstaaten mit Wohnsitz im andern Land gewährt werden. Diese Regelung drängte sich auf, um den Schweizerbürgern, die in der Schweiz wohnen und Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung eines Vertragsstaates haben, die Auszahlung der teilweise recht erheblichen Zulagen zu den Versicherungsleistungen in die Schweiz sicherzustellen. Es ist klar, dass unter diesen Umständen die Zulagen auch an Schweizerbürger im Ausland auszurichten sind, weil man diese nicht schlechter stellen darf als die Angehörigen der Vertragsstaaten. Der Wegfall der Wohnsitzklausel bedingt aber auch die Aufhebung der Bedürfnisklausel, ist es doch vor allem bei den Rentnern, deren Zulagen ins Ausland ausgerichtet werden, praktisch ausgeschlossen, deren Bedürftigkeit nachzuprüfen. Sowohl die Wohnsitz- als auch die Bedürfnisklausel sind in den letzten Jahren praktisch nicht mehr zur Anwendung gekommen.

2. Der vorliegende Bundesbeschluss soll rückwirkend auf den 1. Januar 1953 in Kraft treten. Er soll so lange gelten, bis im Zusammenhang mit der in Aussicht stehenden Neuordnung der Bundesfinanzen die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und SUVA neu geregelt werden. Da dieser Zeitpunkt noch nicht feststeht, schlagen wir eine unbefristete Regelung vor.

3. Anlässlich der Beratung des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948¹⁾ wurde in den Räten festgestellt, dass es sich um einen Beschluss allgemein verbindlicher Natur handle, der dem fakultativen Referendum unterliege. Es liegt

¹⁾ AS 1949, 69.

kein Grund vor, den neuen Beschluss anders zu behandeln. In Artikel 5 haben wir deshalb die Referendums Klausel aufgenommen.

Indem wir Sie bitten, dem nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss Ihre Genehmigung zu erteilen, benützen wir den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Januar 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 1953,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Anstalt) richtet ihren Rentnern nach Massgabe dieses Beschlusses Teuerungszulagen aus zu den Renten, die für Unfälle gewährt werden, welche sich vor dem 1. Januar 1946 ereignet haben.

² Die Teuerungszulagen gehen je zur Hälfte zu Lasten der Anstalt und des Bundes.

Art. 2

¹ Die Anstalt richtet zu Lasten des Bundes Teuerungszulagen aus zu den Renten, die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. März 1947 über die Gewährleistung von Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes sowie die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947 für Unfälle oder Krankheiten gewährt werden, welche vor dem 1. Januar 1946 eingetreten sind.

² Festsetzung und Auszahlung der Teuerungszulagen erfolgen durch die Anstalt.

Art. 3

¹ Die in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Teuerungszulagen betragen:
a. 40 Prozent der Jahresrenten, die für Schadenfälle ausgerichtet werden, für welche die Renten vor dem 1. Dezember 1941 bestanden haben;

- b. 85 Prozent der Jahresrenten, die für Schadenfälle ausgerichtet werden, welche vor dem 1. Januar 1943 eingetreten sind und nicht unter die Regelung von lit. a fallen;
- c. 10 Prozent der Jahresrenten, die für Schadenfälle ausgerichtet werden, welche nach dem 31. Dezember 1942, aber vor dem 1. Januar 1946 eingetreten sind.

² Zulageberechtigt sind nur Rentner mit einer Arbeitsunfähigkeit von einem Drittel oder mehr sowie Witwen und Waisen. Ausgeschlossen von den Zulagen sind grundsätzlich die Bezüger von Eltern- und Geschwisterrenten.

Art. 4

Der Bundesbeschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1953 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948¹⁾ über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie an Rentenbezüger aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes aufgehoben.

Art. 5

Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Beschluss gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, bekanntzumachen.

¹⁾ AS 1949, I, 69

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Teuerungszulagen an Rentner
der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen
Arbeitsdienstes (Vom 20. Januar 1958)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6394
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.01.1953
Date	
Data	
Seite	73-81
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 162

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.